

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 1

Kiel, den 11. Januar

1935

Inhalt: 1. Kirchengesetz über die Zusammensetzung der entscheidenden Disziplinarbehörden für die Mitglieder des Landeskirchenamts und die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung, für die Geistlichen und für die nichtgeistlichen Kirchenbeamten vom 8. Januar 1935 (S. 1). - 2. Bestellung von 2 neuen Mitgliedern für den Landeskirchenauschuß (S. 3). - 3. Abänderung der Ausführungsverordnung der Kirchenregierung über die theologischen Prüfungen (S. 3). - 4. Namensänderung der Kirchengemeinde Esingen (S. 4). - 5. Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Auswandererfürsorge (S. 5). - 6. Kirchen Sammlung für die Evangelische Seemannsmission (S. 5). - 7. Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts (S. 5). - 8. Erhöhung der Beiträge zum Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte (S. 7). - 9. Kirchliche Statistik für 1934 (S. 8). - 10. Nachlieferung des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes (S. 8). - Personalien.

Nr. 1. Kirchengesetz über die Zusammensetzung der entscheidenden Disziplinarbehörden für die Mitglieder des Landeskirchenamts und die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung, für die Geistlichen und für die nichtgeistlichen Kirchenbeamten vom 8. Januar 1935.

Nachdem die Besetzung der entscheidenden Disziplinarbehörden für die Mitglieder des Landeskirchenamts und die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung, für die Geistlichen und für die nichtgeistlichen Kirchenbeamten durch wesentliche Veränderungen organisatorischer Art, insbesondere auch durch das Ausscheiden einer großen Anzahl ihrer Mitglieder so lückenhaft geworden ist, daß eine ordnungsmäßige Besetzung z. Bt. nicht mehr möglich ist, auch nicht ohne gesetzliche Regelung wieder hergestellt werden kann, hat der Landeskirchenauschuß in Anerkennung der Notwendigkeit einwandsfreier Legalität auf dem Gebiet des Disziplinarrechts und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Tatsache, daß z. Bt. eine Neubildung des gesamten Disziplinarrechts für die Schleswig-Holsteinische Landeskirche nicht in Frage kommen kann, gemäß § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 170) folgendes Kirchengesetz beschloffen:

§ 1.

Die Disziplinarfammer für A die Mitglieder des Landeskirchenamts und die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung, B die Geistlichen und C die nichtgeistlichen Kirchenbeamten besteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzender:

Der Vertreter des Präsidenten des Landeskirchenamts.

Beisitzer:

- Zu A. 1. Soweit es sich um Mitglieder handelt: a) ein geistliches und b) ein nichtgeistliches Mitglied des Landeskirchenamts,
 2. soweit es sich um Beamte handelt: a) ein nichtgeistliches Mitglied des Landeskirchenamts und b) ein Beamter der landeskirchlichen Verwaltung.
- Zu B. 1. Ein nichtgeistliches Mitglied des Landeskirchenamts,
 2. ein Geistlicher der Propstei, der der Angeschuldigte angehört.
- Zu C. 1. Ein nichtgeistliches Mitglied des Landeskirchenamts,
 2. ein Kirchenbeamter.

§ 2.

Der Disziplinarhof für A die Mitglieder des Landeskirchenamts und die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung, B die Geistlichen und C die nichtgeistlichen Kirchenbeamten besteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzender:

Präsident des Landeskirchenamts.

Beisitzer:

- Zu A. 1. Ein nichtgeistliches Mitglied des Landeskirchenamts,
 2. ein nichtgeistliches Mitglied des Landeskirchenausschusses,
 3. ein geistliches Mitglied der Landesynode,
 4. a) soweit es sich um ein geistliches Mitglied des Landeskirchenamts handelt, ein weiteres geistliches Mitglied des Landeskirchenausschusses, und soweit es sich um ein nichtgeistliches Mitglied handelt, ein weiteres nichtgeistliches Mitglied des Landeskirchenausschusses,
 b) soweit es sich um einen Beamten handelt, ein Beamter der landeskirchlichen Verwaltung.
- Zu B. 1. Ein nichtgeistliches Mitglied des Landeskirchenamts,
 2. ein nichtgeistliches Mitglied des Landeskirchenausschusses,
 3. ein geistliches Mitglied der Landesynode,
 4. ein weiteres geistliches Mitglied des Landeskirchenausschusses.
- Zu C. 1. ein nichtgeistliches Mitglied des Landeskirchenamts,
 2. ein nichtgeistliches Mitglied des Landeskirchenausschusses,
 3. ein geistliches Mitglied der Landesynode,
 4. ein Beamter.

§ 3.

(1) Die Beisitzer zu § 1 A 1a und b, 2a und b; B 1; C 1; § 2 A 1, 4b; B 1; C 1 werden vom Präsidenten des Landeskirchenamts für jedes Kalenderjahr bestimmt.

(2) Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden der Disziplinarfammer oder eines der Beisitzer gemäß Abs. 1 beruft der Präsident des Landeskirchenamts einen Stellvertreter.

§ 4.

(1) Die Beisitzer zu § 1 B 2; C 2; § 2 A 2, 3, 4a; B 2, 3, 4; C 2, 3, 4 werden vom Landeskirchenausschuß berufen, und zwar für die Dauer der Tagung der Landessynode, aus der der berufende Landeskirchenausschuß hervorgegangen ist.

(2) Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden des Disziplinarhofs beruft der Landeskirchenausschuß einen Stellvertreter.

(3) Für die berufenen Beisitzer sind Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge zu berufen.

(4) Vor der Berufung eines Geistlichen gemäß § 1 B 2 sind die Synodalausschüsse zu hören.

§ 5.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der im übrigen in Kraft bleibenden Disziplinargesetze werden aufgehoben.

§ 6.

Die Ausführungsbestimmungen trifft das Landeskirchenamt.

§ 7.

Das Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Riel, den 8. Januar 1935.

Das vorstehende, von dem Landeskirchenausschuß am 8. Januar 1935 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. K. R. 407.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 2. Bestellung von zwei neuen Mitgliedern für den Landeskirchenausschuß.

Riel, den 8. Januar 1935.

Der Landeskirchenausschuß hat beschlossen, auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl., S. 170) an Stelle der dauernd behinderten Mitglieder: Oberkirchenrat Bepersorn und Oberbürgermeister Dr. Sievers die Herren

Konfistorialrat Propst Schmidt-Riel und

Rechtsanwalt Dr. Christians-Flensburg

zu Mitgliedern des Landeskirchenausschusses zu bestellen. Die Genannten haben die Wahl angenommen.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. K. R. 22.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 3. Abänderung der Ausführungsverordnung der Kirchenregierung über die theologischen Prüfungen.

Riel, den 8. Januar 1935.

Die Ausführungsverordnung der Kirchenregierung über die theologischen Prüfungen vom 17. Februar 1925 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 70) in der Fassung vom 28. März 1927 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. 1927, S. 71) wird wie folgt abgeändert:

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Ausschuß für die erste Prüfung besteht in der Regel aus:

1. dem Landesbischof, dem die Leitung zusteht,
2. dem Landesuperintendenten für Lauenburg,
3. mindestens drei geistlichen Mitgliedern des Landeskirchenamts,
4. drei Mitgliedern der Theologischen Fakultät der Universität Kiel, die der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins angehören.

Nach Bedarf ist der Prüfungsausschuß durch Mitglieder aus der schleswig-holsteinischen Geistlichkeit zu ergänzen.

(2) Der Landesbischof kann sich in der Leitung durch den Landesuperintendenten für Lauenburg oder ein anderes geistliches Mitglied des Landeskirchenamts vertreten lassen.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. K. R. 26.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 4. Namensänderung der Kirchengemeinde Esingen.

Urkunde über die Abänderung der Bezeichnung „Kirchengemeinde Esingen“
in „Kirchengemeinde Tornesch“.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinde Esingen wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Der durch Urkunde vom 7./12. März 1908 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 21) gebildeten „Kirchengemeinde Esingen“ wird in Abänderung der bisherigen Bezeichnung die Bezeichnung „Kirchengemeinde Tornesch“ beigelegt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Januar 1935 in Kraft.

Kiel, den 29. November 1934.

(Siegel)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6226 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 29. November 1934 vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt unter Egh.-Nr. C. 6226 (Dez. II) kirchlicherseits ausgesprochenen Abänderung der Bezeichnung „Kirchengemeinde Esingen“ in „Kirchengemeinde Tornesch“ wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Schleswig, den 8. Dezember 1934.

(Siegel)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

II. A. 1350 44.

gez. Hermann.

Kiel, den 21. Dezember 1934.

Vorstehende Urkunde bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 7163 (Dez. II).

Garstenjen.

Nr. 5. Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Auswandererfürsorge.

Kiel, den 10. Januar 1935.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bestimmen wir hiermit, daß am 3. Sonntag nach Epiphania — 27. Januar 1935 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Auswandererfürsorge abgehalten wird. Wir verweisen hierbei auf unsere Bekanntmachung vom 22. Dezember 1933 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1934, S. 2 — und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Morhs.

Nr. C. 175 (Dez. V).

Nr. 6. Kirchenfammlung für die evangelische Seemannsmission.

Kiel, den 20. Dezember 1934.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 3. Februar 1935 — 4. Sonntag nach Epiph. — in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks, bei den an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten, eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Seemannsmission abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge der einzelnen Propsteien sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns (vgl. § 40 der Verwaltungsordnung) mit Angabe der Zweckbestimmung an die Schleswig-Holsteinische Seemannsmission in Altona (auf deren Postfachkonto: Hamburg 1823) abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. C. 7186 (Dez. IV).

Nr. 7. Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Kiel, den 22. Dezember 1934.

Nachstehend geben wir das Gesetz über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts, vom 11. Dezember 1934 (Pr.Ges.-S. S. 457) bekannt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 7261 (Dez. IV).

D. Dr. Freiherr von Heine.

Gesetz über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentl. Rechtes. Vom 11. Dezember 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Zwangsvollstreckung gegen den Staat.

§ 1.

(1) Die Zwangsvollstreckung gegen den Preussischen Staat wegen einer Geldforderung erfolgt im Verwaltungsweg. Die nähere Regelung im Einzelfall trifft der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit dingliche Rechte verfolgt werden.

II. Zwangsvollstreckung gegen andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

§ 2.

Die Vorschriften der §§ 3, 4 gelten für die Zwangsvollstreckung gegen alle juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, die der Aufsicht des Preussischen Staates oder seiner unmittelbaren Verwaltung unterliegen, mit Ausnahme der Kreditanstalten und Versicherungsanstalten des öffentlichen Rechtes (§ 5).

§ 3.

(1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung bedarf es der Beibringung einer Zulassungsverfügung der Staatsaufsichtsbehörde (Abs. 6).

(2) Die Staatsaufsichtsbehörde hat auf Antrag des Gläubigers die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in die eine Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, zu dem diese stattfinden soll. Soll sich die Zwangsvollstreckung gegen eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes oder gegen ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten oder Stiftungen richten, so hat sich die Staatsaufsichtsbehörde vor Erlass ihrer Verfügung mit dem zuständigen Aufsichtsorgane der Religionsgesellschaft ins Benehmen zu setzen.

(3) Die Staatsaufsichtsbehörde darf die Zwangsvollstreckung in Vermögensgegenstände des Schuldners nicht zulassen, wenn dadurch die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Schuldners gefährdet würde, bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband auch dann nicht, wenn der geordnete Gang der Verwaltung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet würde.

(4) Die Durchführung der Zwangsvollstreckung im Rahmen der Abs. 2, 3 regelt sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

(5) Auf Zwangsvollstreckungen, die im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen, finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 sinngemäß Anwendung. Der Antrag (Abs. 2) ist von der Vollstreckungsbehörde zu stellen.

(6) Die für die Zulassungsverfügung zuständigen Staatsaufsichtsbehörden werden allgemein oder im Einzelfall durch die Fachminister bestimmt. Der Fachminister kann sich stets die Entscheidung selbst vorbehalten. In diesem Falle ist seine Entscheidung endgültig. Andernfalls steht dem Gläubiger und dem Schuldner gegen die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde die Beschwerde offen. Sie ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung bei der Staatsaufsichtsbehörde einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Fachminister endgültig.

(7) Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung, soweit dingliche Rechte verfolgt werden.

(8) Die übrigen Aufsichtsbefugnisse der staatlichen und sonstigen Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 4.

Ein Konkursverfahren über das Vermögen der im § 2 bezeichneten juristischen Personen findet nicht statt.

§ 5.

Für die Zwangsvollstreckung gegen Kreditanstalten und Versicherungsanstalten des öffentlichen Rechtes und gegen solche Körperschaften und Stiftungen des bürgerlichen Rechtes, die unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehen, gelten, soweit nicht Sonderbestimmungen erlassen sind, die allgemeinen Vorschriften.

III. Übergangsbestimmungen.

§ 6.

Die §§ 30, 43 bis 47 der ersten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283) werden aufgehoben.

§ 7.

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Abs. 2 mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Wann § 5 für die verschiedenen Gruppen der dortgenannten juristischen Personen in Kraft tritt, bestimmt der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Bis zum Inkrafttreten des § 5 bewendet es für die Zwangsvollstreckung gegen diese juristischen Personen bei den bisherigen Vorschriften.

(3) Verteilungsverfahren, die nach der Verteilungsverordnung vom 30. März 1933 (Gesetzsamml. S. 101) eingeleitet worden sind, sind nach näherer Bestimmung des Ministers des Innern zu erledigen.
Berlin, den 11. Dezember 1934.

(Siegel)

Das Preußische Staatsministerium.

Görling.

Gürtner.

Nr. 8. Erhöhung der Beiträge zum Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte.

Kiel, den 22. Dezember 1934.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 91 ff.) wird mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses der an den Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte zu leistende Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1934 von 9% auf 10% erhöht. Als Einkommen, von welchem der Beitrag zu entrichten ist, gilt das gesamte Dienst Einkommen, das dem jeweiligen Stelleninhaber bei Fälligerwerden des Stellenbeitrags zusteht oder bei Nichtbesetzung der Stelle mindestens zustehen würde.

Eine Festsetzung über die hiernach an den Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte im Rechnungsjahr 1934 zu zahlenden Stellenbeiträge wird den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden noch zugehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6728 (Des III).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 9. Kirchliche Statistik für 1934.

Kiel, den 4. Januar 1935.

Den Herren Präpsten (Landessuperintendent) werden in den nächsten Tagen für jede Kirchengemeinde ihres Bezirks zur Aufstellung der kirchlichen Statistik für 1934 zwei Formulare A zur Weitergabe an die Herren Geistlichen und ferner zwei Stücke der statistischen Sammeltablette (Formular B) zugehen.

Hinsichtlich der Ausfüllung der Formulare, bei der mit besonderer Sorgfalt zu verfahren ist, verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 28. Dezember 1928 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1929, S. 6 ff.) und unsere Rundverfügung vom 20. Dezember 1932 — A 3263 —. Einige weitere Hinweise und Anleitungen zur Aufstellung der kirchlichen Statistik werden den Herren Präpsten bzw. den Herren Geistlichen noch durch eine besondere Rundverfügung, deren Erlass für die nächsten Tage vorgesehen ist, bekanntgegeben. Die ausgefüllten Formulare sind von den Herren Geistlichen bis spätestens zum 1. Februar 1935 an die zuständigen Herren Präpste (Landessuperintendent) einzusenden. Letztere wollen die statistische Sammeltablette (Formular B) zusammenstellen und ein Stück, in welchem das Ergebnis durch sorgfältiges Aufrechnen sämtlicher Spalten festgestellt ist, bis zum 1. März 1935 mit den Unterlagen der Kirchengemeinden an Herrn Pastor Brederek in Wankendorf (Holstein) einsenden.

Wir weisen, um früher vorgekommene Unstimmigkeiten zu vermeiden, nochmals auf die Notwendigkeit genauer Nachprüfung der angegebenen Zahlen hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 50 (Dez. IV).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 10. Nachlieferung des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Kiel, den 9. Januar 1935.

Beim Eingang einer jeden Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist das Vorhandensein der Vornummer festzustellen. Nichteingegangene Stücke sind unverzüglich bei dem zuständigen Postamt zur Nachlieferung anzumelden. Bleibt dies erfolglos, so ist unter Mitteilung der Antwort des Postamts die Nachlieferung bei dem Büro des Landeskirchenamts zu beantragen.

Anträge auf Nachlieferung verlorengegangener Stücke aus früheren Jahrgängen sind gleichfalls an das Büro des Landeskirchenamts zu richten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 98 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Berufen: am 20. Dezember 1934 der Pastor Hans Vollstedt, bisher in Windbergen, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderstapel.

Entlassen: auf seinen Antrag zum 1. Januar 1935 Pastor Gerhard Meyer zwecks endgültigen Übertritts in den Dienst der ev.-luth. Kirche im Lübeckischen Staate.

Gestorben: am 6. Dezember 1934 Pastor i. R. Theodor Ahrens in Al.-Niendorf.